

Nichtamtliche Lesefassung

Die Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Elektrotechnik wurde in dieser Form nicht zusammenhängend veröffentlicht. Diese Veröffentlichung soll als Service für die Studierenden und sonstigen Mitglieder der Hochschule Stralsund die Fachprüfungsordnung und ihre Änderungssatzungen zusammengefasst darstellen. **Rechtlich verbindlich ist der auf der Homepage der Hochschule Stralsund veröffentlichte Text der Fachprüfungsordnung und der jeweiligen Änderungssatzungen.**

Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Elektrotechnik an der Hochschule Stralsund vom 10. März 2016

in der Fassung der dritten Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Elektrotechnik der Hochschule Stralsund vom 31. Mai 2021

Änderungen:

- 1. Änderungssatzung vom 14. Juli 2016
- 2. Änderungssatzung vom 28. März 2018
- 3. Änderungssatzung vom 31. Mai 2021

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211), erlässt die Fachhochschule Stralsund folgende Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Elektrotechnik:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 3 Dauer und Aufbau des Studiums.....	3
§ 4 Abschlussgrad	5
§ 5 Bachelor-Arbeit mit Bachelor-Kolloquium.....	5
§ 6 Leistungsnachweise und Prüfungsvorleistungen.....	6
§ 7 Übungsscheine.....	6
§ 8 Experimentelle Arbeiten	7
§ 9 Modulprüfungen, Regelprüfungstermine, alternative Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen	7
§ 10 Gesamtnote der Bachelor-Prüfung	13
§ 11 Übergangsbestimmungen	14
§ 12 Inkrafttreten	15

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung regelt das Studium und das Prüfungsverfahren im Bachelor-Studiengang Elektrotechnik. Für alle in der vorliegenden Ordnung nicht geregelten Prüfungsangelegenheiten gilt die Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Stralsund vom 24. Oktober 2012, (Mitt.bl. BM M-V 2012 S. 1146), zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Stralsund vom 17. Dezember 2014 (veröffentlicht auf der Homepage der Fachhochschule Stralsund) unmittelbar.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studium bestimmen sich gemäß §§ 17 bis 20 des Landeshochschulgesetzes in Verbindung mit der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Stralsund in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Ausländische Bewerberinnen und Bewerber müssen zusätzlich ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (gemäß der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Stralsund) nachweisen.

Für den Bachelor-Studiengang Elektrotechnik müssen Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden.

(3) Ist der Bachelor-Studiengang Elektrotechnik zulassungsbeschränkt (Numerus clausus), gilt die Satzung für die Durchführung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens.

§ 3 Dauer und Aufbau des Studiums

(1) Die Zeit, in der in der Regel das Studium mit der Bachelor-Prüfung als ersten berufsqualifizierenden Abschluss beendet werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sieben Fachsemester. Sie umfasst sechs theoretische Fachsemester und ein siebtes praktisches Fachsemester. Das siebte Semester schließt eine Praxisphase von mindestens 12 Wochen ein und endet mit der Bachelor-Arbeit einschließlich des Kolloquiums.

(2) Die Lehrveranstaltungen der theoretischen Fachsemester sind zu Modulen zusammengefasst. Ein Modul ist ein Verbund von sinnvoll aufeinander bezogenen bzw. aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmen. Die Studienordnung enthält in Anlage 2 die detaillierten Beschreibungen der Module.“

(3) „Der Gesamtumfang, der zum erfolgreichen Abschluss des Studiums führt, beträgt 210 ECTS-Punkte. Hiervon entfallen:

1. 142 ECTS-Punkte auf Pflichtmodule,
2. 30 ECTS-Punkte auf Vertiefungsmodule, entsprechend Absatz 4,
3. 10 ECTS-Punkte auf Wahlpflichtmodule entsprechend Absatz 5,
4. 14 ECTS-Punkte auf die Praxisphase entsprechend Absatz 6,
5. 14 ECTS-Punkte auf die Bachelor-Arbeit mit Kolloquium entsprechend Absatz 7.

(4) Vertiefungsmodule sind Module eines Studiengangs, die alternativ angeboten werden. Sie gehören zum Pflichtprogramm und sind in dem jeweils vorgegebenen Umfang aus dem Angebot entsprechend § 9 Abs. 2 Tabelle I.2 auszuwählen.

(5) Wahlpflichtmodule sind die Module eines Studiengangs, die alternativ angeboten werden. Sie gehören zum Pflichtprogramm und sind in dem jeweils vorgegebenen Umfang aus einem wechselnden Angebot von Lehrveranstaltungen des Fachbereiches Elektrotechnik und Informatik zu belegen. Über Zulassung von Lehrveranstaltungen aus anderen Fachbereichen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten.

Als Wahlpflichtmodule können nur solche gewählt werden, die gemäß der für die Lehrveranstaltung gültigen Fachprüfungsordnung einen selbstständigen, benoteten Prüfungsteil beinhalten. Für die Wahlpflichtmodule gelten jeweils die Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungsanforderungen sowie Bestimmungen über Form, Dauer und Umfang der Modulprüfung, die in der Prüfungsordnung des entsprechenden Studiengangs vorgesehen sind. Ist ein Modul durch diese Fachprüfungsordnung bereits als Pflichtmodul für die Studierenden festgelegt, so kann es nicht mehr als Wahlpflichtmodul gewählt werden.

(6) Im siebten Fachsemester ist eine Praxisphase (14 ECTS-Punkte) zu absolvieren. Sie ist ein in das Studium integrierter, von der Fachhochschule Stralsund geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter und mit vorbereitenden Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einem Unternehmen oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis mit einem Umfang von mindestens 12 Wochen abgeleistet wird. Die Zulassung zur Praxisphase setzt voraus, dass mindestens 120 ECTS-Punkte erreicht sind. Die inhaltliche Gestaltung und die fachlichen Anforderungen für die Praxisphase regelt die Praktikumsrichtlinie (Anlage 1 der Studienordnung).

(7) Ebenfalls im siebten Fachsemester sind die Bachelor-Arbeit mit 12 ECTS-Punkten und das Bachelor-Kolloquium mit 2 ECTS-Punkten nach Maßgabe von §§ 24 bis 27 der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Stralsund und von § 5 dieser Fachprüfungsordnung abzulegen.

(8) In einem Vertiefungsmodul oder Wahlpflichtmodul wird nur ausgebildet, wenn mindestens fünf Studierende dieses Modul gewählt haben. Über Ausnahmen hinsichtlich der geforderten Mindestanzahl Studierender entscheidet nach Antrag durch die/den Studierende/n die Fachbereichsleitung. Auf § 3 Absatz 4 der Rahmenprüfungsordnung wird verwiesen.

(9) Es können Lehrveranstaltungen ab dem dritten Fachsemester in englischer Sprache durchgeführt werden. Dies ist vorab durch den Fachbereichsrat zu beschließen. Der Antrag ist von der/dem Lehrverantwortlichen an die Studiendekanin oder an den Studiendekan zu stellen. Von einer Genehmigung sind die Studierenden rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

§ 4 Abschlussgrad

Aufgrund der erfolgreichen Bachelor-Prüfung im Studiengang Elektrotechnik wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B.Sc.“, verliehen.

§ 5 Bachelor-Arbeit mit Bachelor-Kolloquium

(1) Zur Bachelor-Arbeit wird nur zugelassen, wer erforderliche Modulprüfungen im Umfang von 170 ECTS bestanden hat. Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt zehn Wochen.

(2) Das Kolloquium findet an der Fachhochschule Stralsund statt. Über Ausnahmen kann der Prüfungsausschuss entscheiden. Das Kolloquium ist hochschulöffentlich. Die Hochschulöffentlichkeit kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Das Ergebnis wird unter Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gegeben.

(3) Die Note des Kolloquiums geht mit einer Gewichtung von 20 % und die Note der Bachelor-Arbeit mit einer Gewichtung von 80 % in die Note des Moduls Bachelor-Arbeit mit Bachelor-Kolloquium ein.

(4) Nähere Regelungen zur Bachelor-Arbeit (Abschlussarbeit) sowie zum Kolloquium ergeben sich aus den §§ 24 bis 27 der Rahmenprüfungsordnung.

§ 6 Leistungsnachweise und Prüfungsvorleistungen

(1) Leistungsnachweise dokumentieren eine erbrachte Mindestleistung für eine Lehrveranstaltung eines Moduls im Sinne einer eigenständigen Prüfungsleistung. Konkrete Formen eines Leistungsnachweises sind u. a.: Testate, Lösungen von Übungsaufgaben, Laborversuche, Computerprogramme und Kurzvorträge. Art und Umfang des Leistungsnachweises sind von der/dem Lehrverantwortlichen spätestens in der zweiten Woche der Vorlesungszeit bekannt zu geben.

(2) Ein Leistungsnachweis ist eine unbenotete Prüfungsleistung mit eigener ECTS-Wertung, die notwendig ist zum Bestehen des Moduls. Die/der Lehrverantwortliche soll in der Regel die Resultate des Leistungsnachweises am Ende der Vorlesungszeit bekannt geben.

(3) Prüfungsvorleistungen können als Voraussetzungen zur Zulassung zu einer Modulprüfung (§ 9 Absatz 2) festgelegt werden.

(4) Wird in einem Modul mit Laborpraktikum der laborspezifische Teil oder in einem Modul mit Übung der praktische Übungsteil nicht durch eine Prüfungsleistung geprüft, kann die Zulassung zu der jeweiligen Modulprüfung von der Erbringung einer Prüfungsvorleistung entsprechend § 9 Absatz 2 abhängig gemacht werden. Die Erbringung der Prüfungsvorleistung erfolgt ohne oder unter Bereitstellung geeigneter Mittel durch die Prüferin oder den Prüfer in Form von Protokollen und dergleichen.

§ 7 Übungsscheine

(1) Übungsscheine dokumentieren eine erbrachte Mindestleistung für eine Lehrveranstaltung eines Moduls im Sinne einer Prüfungsvorleistung für eine Klausur oder eine mündliche Prüfung. Konkrete Formen eines Übungsscheines sind u. a.: Teilnahmebestätigung, Testate, Lösungen von Übungsaufgaben, Laborversuche, Computerprogramme, Kurzvorträge. Art und Umfang des Übungsscheines sind von der/dem Lehrverantwortlichen spätestens in der zweiten Woche der Vorlesungszeit bekannt zu geben.

(2) Ein Übungsschein ist eine Zulassungsvoraussetzung für eine Klausur oder eine mündliche Prüfung. Die/der Lehrverantwortliche muss die Resultate des Übungsscheines spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfungsperiode bekannt geben und dem Dezernat II Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Fachhochschule Stralsund mitteilen.

(3) Ein Übungsschein kann über Absatz 2 hinaus einen Bonus für die Klausur oder die mündliche Prüfung von bis zu 20 Prozent der Bewertung der Klausur oder der mündlichen Prüfung liefern. Die konkrete Regelung ist ebenfalls spätestens in der zweiten Woche der Vorlesungszeit bekannt zu geben und ist außerdem dem Prüfungsausschuss anzuzeigen. Studierende können den Bonus solcher Übungsscheine auch für Wiederholungsprüfungen verwenden.

§ 8 Experimentelle Arbeiten

- (1) Durch experimentelle Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie Praxis und Theorie des Lehrgebietes verbinden und eine praxisorientierte Aufgabenstellung bearbeiten können. Experimentelle Arbeiten können insbesondere als Teamarbeiten vergeben werden. Konkrete Formen einer experimentellen Arbeit sind u. a.: Projekte, Computerprogramme, Vorträge, Rollenspiele, Belegarbeiten, Videobeiträge, Laborversuche. Experimentelle Arbeiten sind benotete Prüfungsleistungen, soweit § 9 Abs. 2 keine abweichende Regelung vorsieht.
- (2) Die/der Lehrverantwortliche verteilt die Aufgabenstellung der experimentellen Arbeit in den ersten Wochen der Vorlesungszeit an die Kandidatinnen und Kandidaten und gibt den Endtermin der Bearbeitung bzw. den Abgabetermin bekannt. Hierüber ist ein Protokoll anzufertigen. Die Aufgabenstellung ist so abzufassen, dass die experimentelle Arbeit mit dem in § 9 Absatz 2 angegebenen Arbeitsaufwand (Workload) bewältigt werden kann.
- (3) Experimentelle Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der 2. Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer zu bewerten. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (4) Wenn die Benotung der experimentellen Arbeit bei Teamarbeiten für die einzelnen Teammitglieder unterschiedlich ausfällt, muss die Benotung den Teammitgliedern von der/dem Lehrverantwortlichen begründet werden.

§ 9 Modulprüfungen, Regelprüfungstermine, alternative Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen

- (1) Eine Modulnote wird nur gebildet, wenn das Modul eine oder mehrere benotete Prüfungsleistungen enthält und wenn alle Prüfungsleistungen des Moduls bestanden wurden. Nicht bestandene Prüfungsleistungen sind nicht ausgleichbar. Bestandene Prüfungsteile werden anerkannt.
- (2) Modulprüfungen für die Bachelor-Prüfung sind in den nachstehend genannten Modulen abzulegen:

Tabelle I.1 Pflichtmodule Studiengang Elektrotechnik:

Modul-/LV-Nr.	Pflichtmodul Lehrveranstaltung	Prüfungs- semester ¹⁾	Regel- semester ²⁾	Prüfung	1. Alternative	2. Alternative	Anteil in % an		ECTS- Punkte
							MN	GN	
ETB1100	Mathematik I	1	1	K 3 + ÜS	M 45 + ÜS	EA 70	100	0	7
ETB1200	Physik I	1 semester- begleitend	1	K 2 + ÜS LN	M 30 + ÜS	EA 50	100	2	4
ETB1210	Physik I								
ETB1220	Laborpraktikum Physik I								
ETB1300	Einführung ins ET-Studium	1, semester- begleitend	1	LN LN				0	2
ETB1310	Einführung in die Elektrotechnik								
ETB1320	Wissenschaftliches Arbeiten								
ETB1400	Elektrotechnik I	1 semester- begleitend	1	K 3 + ÜS LN	M 45 + ÜS	EA 70	100	3,5	6
ETB1410	Elektrotechnik I								
ETB1420	Laborpraktikum Elektrotechnik I								
ETB2100	Mathematik II	2	2	K 3 + ÜS	M 45 + ÜS	EA 70	100	3	7
ETB2200	Physik II	2 semester- begleitend	2	K 2 + ÜS LN	M 30 + ÜS	EA 50	100	2,5	4
ETB2210	Physik II								
ETB2220	Laborpraktikum Physik II								
ETB2300	Elektrotechnik II	2 semester- begleitend	2	K 3 + ÜS LN	M 45 + ÜS	EA 70	100	3,5	6
ETB2310	Elektrotechnik II								
ETB2320	Laborpraktikum Elektrotechnik II								
ETB2400	Grundlagen der Elektronik	2	2	EA 75	K 2 + ÜS	M 30 + ÜS	100	3	5
ETB2500	Konstruktion und Werkstoffe	2 1	2	K2+ÜS K1	M30+ÜS Präsentation (20 Min.)		65 35	2	6 2
ETB2510	Mechanik und Konstruktion								
ETB2520	Werkstofftechnik I								
ETB2600	Technisches Englisch-B2	2	2	K 1,5+M 15	EA 50		100	1	5
ETB3100	Elektrotechnik III	3 semester- begleitend	3	K 2 + ÜS LN	M 30 + ÜS	EA 50	100	3	4
ETB3110	Elektrotechnik III								
ETB3120	Laborpraktikum Elektrotechnik III								

Modul-/LV-Nr.	Pflichtmodul Lehrveranstaltung	Prüfungs- semester ¹⁾	Regel- semester ²⁾	Prüfung	1. Alternative	2. Alternative	Anteil in % an		ECTS- Punkte
							MN	GN	
ETB3200	Modellbildung und Simulation	3	3	K 2 + ÜS	EA 50		100	2,5	5
ETB3300	Analoge Schaltungen	3	3	K 2 + ÜS	M 30 + ÜS	EA 70	100	2,5	5
ETB3400	Digitale Schaltungen	3 semester- begleitend	3	K 2 LN	M 30 LN		100	2,5	4
ETB3410	Digitale Schaltungen								
ETB3420	Laborpraktikum Digitale Schaltungen								
ETB3500	Steuerungs- und Aktortechnik	3	3	EA 90	K 2 + ÜS	M30 + ÜS	100	3	5
ETB3600	Programmierungstechnik I	3	3	LN			100	0	5
ETB4100	Mikroprozessortechnik I	4 semester- begleitend	4	K 2 LN	M 30	EA 70	100	2,5	3
ETB4110	Mikroprozessortechnik I								
ETB4120	Laborpraktikum Mikroprozessortechnik I								
ETB4200	Messtechnik	4 semester- begleitend	4	K 2 + ÜS LN	M 30 + ÜS	EA 50	100	2,5	4
ETB4210	Messtechnik								
ETB4220	Laborpraktikum Messtechnik								
ETB4300	Signale und Systeme	4	4	K 2 + ÜS	EA 50		100	2,5	5
ETB4400	Elektrische Maschinen	4	4	K 2 + ÜS	M 30 + ÜS	EA 50	100	3	5
ETB4500	Regelungstechnik I	4 semester- begleitend	4	K 2 + ÜS LN	M 30 + ÜS	EA 50	100	3	4
ETB4510	Regelungstechnik I								
ETB4520	Laborpraktikum Regelungstechnik I								
ETB4600	Nachrichten- und Hochfrequenztechnik	4	4	K 2	M 30	EA 50	100	3	5
ETB5100	Elektromagnetische Verträglichkeit	5 semester- begleitend	5	K 2 LN	M 30	EA 50	100	2,5	4
ETB5110	Elektromagnetische Verträglichkeit								
ETB5120	Laborpraktikum EMV								
ETB5001	Vertiefungsmodul V1 *)	5	5				100	3	5
ETB5002	Vertiefungsmodul V2 *)	5	5				100	3	5
ETB5003	Vertiefungsmodul V3 *)	5	5				100	3	5
ETB5004	Wahlpflichtmodul F1 **)	5	5				100	3	5

Modul-/LV-Nr.	Pflichtmodul Lehrveranstaltung	Prüfungs- semester ¹⁾	Regel- semester ²⁾	Prüfung	1. Alternative	2. Alternative	Anteil in % an		ECTS- Punkte
							MN	GN	
ETB6001	Vertiefungsmodul V4 *)	6	6				100	3	5
ETB6002	Vertiefungsmodul V5 *)	6	6				100	3	5
ETB6003	Vertiefungsmodul V6 *)	6	6				100	3	5
ETB6004	Wahlpflichtmodul F2 **)	6	6				100	3	5
ETB6100	Allgemeinwissenschaften		6					1	
ETB6110	Präsentation und Rhetorik	5, semester- begleitend		LN					2
ETB6120	Grundlagen Betriebswirtschaftslehre	6		K 2 + ÜS	M30+ÜS	EA 50	100		5
ETB6200	Elektronik-Design		6					3	
ETB6210	Elektronik-Design	6		K 2	M 30	EA 50	100		3
ETB6220	Laborpraktikum Elektronik-Design	semester- begleitend		LN					2
ETB6300	Projektarbeit ***)	6, semester- begleitend	6	EA 100			100	4	5
ETB7100	Praxisphase	7, semester- begleitend	7	Praxis- bericht			100	0	14
ETB7200	Bachelorarbeit mit Kolloquium	7, semester- begleitend	7	siehe § 5				15	
	Bachelorarbeit						80		12
	Kolloquium						20		2

Tabelle I.2 Vertiefungsmodule im Studiengang Elektrotechnik

Modul-/LV-Nr.	Vertiefungsmodul Lehrveranstaltung	Prüfungssemester ¹⁾	Regelsemester ²⁾	Prüfung	1. Alternative	2. Alternative	Anteil in % an		ECTS-Punkte
							MN	GN	
ETB5310	Software- Engineering	5	5	EA 50	M 30		100	3	5
ETB5320 ETB5321 ETB5322	Industrielle Kommunikationssysteme Industrielle Kommunikationssysteme LP Indust. Kommunikationssysteme	5 5, semesterbegleitend	5	M30 LN	EA 50		100	3	4 1
ETB5410	Sensorsysteme	5	5	K 2 + ÜS	M 30 + ÜS	EA 50	100	3	5
ETB5420	Regelungstechnik II	5	5	K 2 + ÜS	M 30 + ÜS	EA 50	100	3	5
ETB5610	Leitungstheorie	5	5	K 2 + ÜS	M 30 + ÜS	EA 50	100	3	5
ETB5810	Elektrische Antriebstechnik	5	5	K 2 + ÜS	M 30 + ÜS	EA 50	100	3	5
ETB5910	Elektrische Energieerzeugung	5	5	K 2 + ÜS	M 30 + ÜS	EA 50	100	3	5
ETB5920	Niederspannungsanlagen	5	5	K 2 + ÜS	M 30 + ÜS	EA 50	100	3	5
ETB5930	Leistungselektronik	5	5	K 2 + ÜS	M 30 + ÜS	EA 50	100	3	5
ETB6420	Automatisierungssysteme	6, semesterbegleitend	6	EA 90			100	3	5
ETB6510	Mikroprozessortechnik II	6	6	EA 75	K 2 + ÜS	M 30 + ÜS	100	3	5
ETB6610	Hochfrequenztechnik	6	6	K 2 + ÜS	M 30 + ÜS	EA 50	100	3	5
ETB6620	Optische Nachrichtentechnik	6	6	K 2 + ÜS	M 30 + ÜS	EA 50	100	3	5
ETB6710	Nachrichtensysteme	6	6	K 2 + ÜS	M 30 + ÜS	EA 50	100	3	5
ETB6810	Geregelte Antriebe	6	6	K 2 + ÜS	M 30 + ÜS	EA 50	100	3	5
ETB6910	Elektrische Energieversorgung	6	6	K 2 + ÜS	M 30 + ÜS	EA 50	100	3	5
ETB6920	Hochspannungsanlagen	6	6	K 2 + ÜS	M 30 + ÜS	EA 50	100	3	5
ETB5510	Aktuelle Themen der Elektrotechnik I	5	5	K 2	M 30	EA 50	100	3	5
ETB6310	Projektarbeit II	6	6	EA 100			100	3	5
ETB6320	Aktuelle Themen der Elektrotechnik II	6	6	K 2	M 30	EA 50	100	3	5

Erläuterungen:

- K = Klausur mit Angabe der Dauer in Stunden (1 Stunde = 60 Minuten)
- K + ÜS = Klausur und Übungsschein als Zulassungsvoraussetzung
- M = Mündliche Prüfung mit Angabe der Dauer in Minuten
- M + ÜS = Mündliche Prüfung und Übungsschein als Zulassungsvoraussetzung
- EA = Experimentelle Arbeit mit Angabe des Arbeitsaufwandes in Stunden
- LN = Leistungsnachweis
- MN = Modulnote

- GN = Gesamtnote der Modulprüfungen einschließlich Bachelorarbeit mit Kolloquium
- 1) = Semester, in dem die Prüfung erstmalig angeboten wird
- 2) = Regelsemester im Sinne von § 17 der Rahmenprüfungsordnung
- *) = Vertiefungsmodule V1 bis V6 sind aus den Modulen der Tabelle I.2 zu wählen.
- **) = Wahlpflichtmodule sind aus den Vertiefungsmodulen oder aus einer offenen Liste mit erlaubten Modulen aus anderen Studiengängen der Fakultät ETI und zusätzlichen Angeboten zu wählen oder als Projektarbeit II. Über Zulassung von Lehrveranstaltungen aus anderen Fakultäten entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten (siehe § 6 Studienordnung bzw. § 4 Absatz 5 dieser Fachprüfungsordnung).
- ***) = Themen für Projektarbeiten werden von Lehrverantwortlichen der Fakultät ausgegeben

(3) Die nicht benoteten Module werden als „bestanden“ anerkannt oder als „nicht bestanden“ nicht anerkannt.

(4) Statt der in Absatz 2 aufgeführten Prüfungsleistung können in Absatz 2 bis zu zwei alternative Formen vorgesehen werden, wenn der Prüfungsumfang äquivalent ist und die Prüfung nach gleichen Maßstäben bewertet wird. Die Studierenden sind mit Beginn der Lehrveranstaltungen im jeweiligen Modul (spätestens in der zweiten Woche der Vorlesungszeit) über die für sie geltende Prüfungsart und den Umfang in Kenntnis zu setzen. Die Auswahl der Prüfungsart und des Umfanges wird von der Prüferin oder von dem Prüfer für alle Kandidatinnen und Kandidaten eines Semesters einheitlich entsprechend der Tabelle in Absatz 2 geregelt. Die Festlegung einer Alternativprüfungsart muss durch den Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüferin beziehungsweise des Prüfers vor Bekanntgabe bestätigt werden. Auf §§ 10 bis 13 der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Stralsund wird verwiesen.

(5) Der zeitliche Gesamtumfang für eine in Absatz 2 geregelte alternative mündliche Prüfungsleistung ist durch die Stunden pro Klausur beschrieben. Es sind in der Regel für eine einstündige Klausur 15 Minuten, für eine zweistündige Klausur 30 Minuten und für eine dreistündige Klausur 45 Minuten mündliche Prüfung vorgesehen.

(6) Der zeitliche Gesamtumfang für das Erstellen der Hausarbeit, einer Laborarbeit, eines Beleges, eines Referates oder einer Präsentation soll durch die Themenstellung so eingegrenzt werden, dass eine Bearbeitung im angegebenen zeitlichen Gesamtumfang gemäß Absatz 2 möglich ist.

(7) Überschreitet die/der Studierende durch die Auswahl an Wahlpflichtmodulen die benötigten 10 ECTS-Punkte oder durch die Auswahl an Vertiefungsmodulen die benötigten 25 ECTS-Punkte, kann eine Auswahl aus den bestandenen Modulen der jeweiligen Wahlpflichtmodule bzw. Vertiefungsmodule erfolgen.

§ 10

Gesamtnote der Bachelor-Prüfung

(1) Bei der Bildung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung werden die Prüfungsleistungen wie folgt gewichtet:

die gewichteten Noten der Pflicht- und Wahlpflichtmodul-Prüfungen zu	85 v. H.,
die Note der Bachelor-Arbeit einschließlich des Bachelor-Kolloquiums zu	15 v. H.

(2) Die Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote erfolgt nach Maßgabe von § 15 der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Stralsund.

(3) Die Gewichtung der einzelnen Modulnoten und deren prozentualer Eingang in die Gesamtnote ist § 9 Absatz 2 zu entnehmen.

§ 11 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Fachprüfungsordnung gilt erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2016/2017 im Bachelor-Studiengang Elektrotechnik immatrikuliert wurden.

(2) Für die Studierenden, die ihr Studium in diesem Studiengang vor dem Wintersemester 2016/2017 begonnen haben, findet die Gemeinsame Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge Elektrotechnik, Regenerative Energien - Elektroenergiesysteme, Angewandte Informatik - Informations- und Kommunikationstechnik, Angewandte Informatik - Softwareentwicklung und Medieninformatik, Medizininformatik und Biomedizintechnik an der Fachhochschule Stralsund vom 15. Mai 2009 in der Fassung der Änderungssatzung vom 11. November 2010 weiterhin Anwendung, dies jedoch längstens bis 31. August 2023.

(3) Für alle Studierenden, die ihr Studium in diesem Studiengang vor dem Wintersemester 2021/2022 begonnen haben, findet die Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Elektrotechnik an der Hochschule Stralsund vom 10. März 2016 in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Elektrotechnik an der Hochschule Stralsund vom 28. März 2018 weiterhin Anwendung, jedoch längstens bis 31. August 2026. Diese Übergangsregelung gilt nicht für die Tabelle „I.2 Vertiefungsmodule im Studiengang Elektrotechnik“ in § 9 Absatz 2. Bereits bestandene Vertiefungsmodule können in die Bachelor-Prüfung eingebracht werden, auch wenn diese nicht mehr als Vertiefungsmodul aufgeführt werden.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der Fachhochschule Stralsund in Kraft.

(2) Die Vorschriften für den Bachelor-Studiengang Elektrotechnik der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge Elektrotechnik, Regenerative Energien - Elektroenergiesysteme, Angewandte Informatik - Informations- und Kommunikationstechnik, Angewandte Informatik - Softwareentwicklung und Medieninformatik, Medizininformatik und Biomedizintechnik an der Fachhochschule Stralsund vom 15. Mai 2009 in der Fassung der Änderungssatzung vom 11. November 2010 treten mit dem Inkrafttreten dieser Fachprüfungsordnung außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des akademischen Senates der Fachhochschule Stralsund vom 12. Januar 2016 sowie der Genehmigung des Rektors vom 10. März 2016.

Stralsund, den 10. März 2016

**Der Rektor
der Fachhochschule Stralsund,
University of Applied Sciences,
Prof. Dr.-Ing. Falk Höhn**

Veröffentlichungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 10. März 2016 auf der Homepage der Fachhochschule Stralsund veröffentlicht.